

Satzung
des Marktes Ludwigschorgast über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang
stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 27. November 2018

Aufgrund von Art. 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S 449) erlässt der Markt Ludwigschorgast folgende Satzung:

Erster Teil
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Der Markt erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

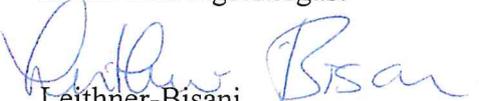
- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

Dritter Teil Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12. Oktober 1995 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 43 vom 25. Oktober 1995), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Dezember 2014 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 2 vom 15. Januar 2015) außer Kraft.

Ludwigschorgast, den 27. November 2018
Markt Ludwigschorgast


Leithner-Bisani
Erste Bürgermeisterin



ⁱ In der Gebühr für die Beisetzung unterhalb der Urnenstele sind die Kosten für die Beschriftung der Schrifttafeln nicht enthalten.